

Version vom 07.11.2012

# Satzung

des Fördervereins  
der Lindenrain-Schule Ebhausen e.V.

Aussagen zu Vereinsname, Eintrag im Vereinsregister sowie Gemeinützigkeit setzen die vorläufige bzw. entgeltliche Bestätigung durch das Finanzamt Calw sowie den Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nagold voraus.

Ebhausen, den 13.11.2001

# Satzung des Fördervereins der Lindenrain-Schule Ebhausen e.V.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **“Förderverein der Lindenrain-Schule Ebhausen e.V.”**
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nagold eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ebhausen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr (01. August bis 31. Juli eines Jahres).

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und erfüllt unter anderem folgende Aufgaben:

1. die finanzielle Förderung der Schule Ebhausen in folgenden Fällen:
  - Unterstützung bei der Beschaffung von Mitteln für Bildungseinrichtungen sowie pädagogische und schulische Hilfsmittel, die nicht vom Schulträger übernommen werden,
  - Zuschüsse für geeignete Schul- und Schülerveranstaltungen,
  - Gewährung von Schülerbeihilfen im Falle sozialer Härten,
  - Zuschüsse zur zeitgemäßen Gestaltung von Schulgebäude und Schulgelände,
  - Förderung der Schulsozialarbeit in laufenden und geplanten Aktivitäten,
  - Entwicklung der Schule zu einer Schule mit Ganztagesbetreuung.
2. die ideelle Förderung der Schule Ebhausen:
  - Förderung der Kooperation zwischen Eltern, Lehrern und Schülern
  - Aufrechterhaltung und Intensivierung der Beziehung zwischen Schule und Eltern, jetzigen und ehemaligen Schülern,
  - Aufbau und Intensivierung der Beziehung zu Gemeinde, Ausbildungsbetrieben, Freunden und Gönnern,
  - Unterstützung der Schulaktivitäten in den Ortsteilen

## **Satzung des Fördervereins der Lindenrain-Schule Ebhausen e.V.**

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (§§ 51 ff AO).
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des § 3 Abs. 1 gegebenen Rahmens dieser Satzung erfolgen

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Jeder kann Mitglied des Fördervereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung (bei Minderjährigen durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) erworben. Mit dem Beitritt wird die Satzung anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, den Austritt, der durch schriftliche Kündigung im Laufe des Geschäftsjahres erfolgen muss oder durch Ausschluss auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren eingezogen wird.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr fest.

# **Satzung des Fördervereins der Lindenrain-Schule Ebhausen e.V.**

## **§ 6**

### **Organe des Fördervereins**

1. Die Organe des Fördervereins sind:
  - der Vorstand,
  - der Ausschuss und
  - die Mitgliederversammlung
2. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - einem von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden 1. Vorsitzenden,
  - dem Leiter der Schule Ebhausen und
  - dem Vorsitzenden des Elternbeirates der Schule Ebhausen
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel einstimmig, soweit sie im Einzelfall den Betrag von € 250,- nicht überschreiten. Für Ausgaben über € 250,- ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.
6. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebhausen und im Bürgerblatt der Gemeinde Rohrdorf ein. Er erstattet den jährlichen Rechenschaftsbericht.

## **Satzung des Fördervereins der Lindenrain-Schule Ebhausen e.V.**

### **§ 8**

#### **Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus:
  - den drei Mitgliedern des Vorstandes,
  - einem von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählenden Kassier,
  - einem von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählenden Mitglied,
  - einem vom Lehrerkollegium für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählenden Lehrervertreter und
  - dem/der Schulsprecher/in
2. Die Ausschuss-Mitglieder wählen den Ausschuss-Vorsitzenden aus der Vorstanderschaft heraus.
3. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben jeweils bis zu den Neuwahlen im Amt.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Ausschussmitglieder anwesend sind.
5. Dem Ausschuss obliegt die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung.
6. Weitere Aufgaben des Ausschusses sind Planung, Vorbereitung und Organisation von Aktivitäten gemäß Vereinszweck.
7. Er entscheidet über Ausgaben über € 250,-.
8. Der Ausschuss kann Aktivitäten an Projektgruppen delegieren.
9. Die Sitzungen des Ausschusses werden von einem Ausschussmitglied protokolliert und von diesem und dem Ausschussvorsitzenden unterzeichnet.

### **§ 9**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr jeden Schuljahres statt. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden wird mindestens 1 Woche vor dem einberaumten Termin im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebhausen und im Bürgerblatt der Gemeinde Rohrdorf bekanntgegeben.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere:
  - durch Wahlen über die Besetzung von Vorstand und Ausschuss,
  - über die Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der Mitglieder,
  - über empfohlene Beitragsanpassungen,
  - in allen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch Vorstand und Ausschuss unterbreitet werden,
  - über fristgerecht eingereichte Anträge zur Mitgliederversammlung.

## **Satzung des Fördervereins der Lindenrain-Schule Ebhausen e.V.**

3. Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem:
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
  - die Kontrolle des Kassengebarens,
  - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und
  - die Entlastung des Vorstandes
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag einberufen, der von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein muss. Die außerordentliche Mitgliederversammlung übernimmt dann die unter §9 Abs. 2 und 3 genannten Funktionen.
6. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von einem Ausschussmitglied protokolliert und von diesem und dem Ausschussvorsitzenden unterzeichnet.

### **§ 10**

#### **Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, erfolgt die Abstimmung offen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
2. Satzungsänderungen bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit. Anträge und Begründungen zur Satzungsänderung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
3. Sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, werden Wahlen offen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 11**

#### **Auflösung des Fördervereins**

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Fördervereins geht das Vereinsvermögens an den Schulträger der Schule Ebhausen über.
3. Die Verwendung des Vermögens ist zweckgebunden gemäß § 2 dieser Satzung.

# Satzung des Fördervereins der Lindenrain-Schule Ebhausen e.V.

## § 12

### Schlussbestimmungen

1. Über alle nicht in dieser Satzung geregelten Fragen entscheidet der Vorstand nach Massgabe der Bestimmungen des BGB. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes gibt es kein Rechtsmittel.
2. Durch den Eintrag des Fördervereins in das Vereinsregister ist der Verein geschäftsfähig.

Die Satzung tritt am 13.11.2001 in Kraft.

Ebhausen, den 13.11.2001

geändert am:

- 13.02.2003
- 08.12.2005
- 07.12.2011
- 07.11.2012